

Versammlungsprotokoll

Am 31.10.2007 trafen sich die Gründer des Fördervereins Handball in Haching e.V. um 18:30 Uhr im Restaurant „Die Wildsau“, Balanstraße 121, 81549 München um über Änderungen der Satzung abzustimmen. Sowohl beim Registergericht, als auch beim Finanzamt für Körperschaften wurde die Satzung bemängelt.

Der Vorsitzende, Ingo Hermann, begrüßte die anwesenden Mitglieder und bestimmte Herrn Timo Witte zum Protokollführer. Von Herrn Ingo Hermann wurde folgende Tagesordnung vorgeschlagen:

- I. Besprechung, Änderung und Abstimmung der bemängelten Paragraphen
- II. Sonstiges

Die Tagesordnung wurde in dieser Form gebilligt.

I

Herr Ingo Hermann schlug folgende Änderungen der ursprünglichen Satzung auf Grund Anregungen des Finanzamtes für Körperschaften sowie Beanstandungen des Registergerichts vor

§1, Punkt 1 der ursprünglich lautete:

Der Verein führt den Namen "Handball in Haching e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Unterhaching.

wird wegen Bemängelung des Registergerichts geändert in:

Der Verein führt den Namen "Förderverein Handball in Haching e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Unterhaching.

§2, Punkt 1 der ursprünglich lautete:

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung des Handballsports in Unterhaching.

wird bezüglich der angestrebten Gemeinnützigkeit geändert in:

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung des Handballsports in Unterhaching. Der Verein gibt Mittel ausschließlich an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung des Handballsports in Unterhaching weiter.

§2, Punkt 4 der ursprünglich lautete:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

wird bezüglich der angestrebten Gemeinnützigkeit geändert in:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Zuwendungen sind Leistungen ohne Gegenleistung. Ein Aufwandsersatz ist zulässig).

§3, Punkt 1 der ursprünglich lautete:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, sie haben jedoch keine Mitgliederrechte.

wird wegen Bemängelung des Registergerichts geändert in:

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§4, Punkt 2 der ursprünglich lautete:

Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Beitragszahlung und ggf. zu einer Aufnahmegebühr verpflichtet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge und Aufnahmegebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

wird wegen Bemängelung des Registergerichts geändert in:

Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Beitragszahlung und zu einer Aufnahmegebühr verpflichtet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge und Aufnahmegebühren stunden, ermäßigen oder erlassen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgesetzt.

§8, Punkt 3 der ursprünglich lautete:

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn diese von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

wird wegen Bemängelung des Registergerichts geändert in:

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn diese von mindestens 25 Prozent aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§11 der ursprünglich lautete:

Die Liquidatoren bestimmen über die Verwendung des nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandenen Vereinsvermögens. Dieses muss ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

wird bezüglich der angestrebten Gemeinnützigkeit geändert in:

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des „Fördervereins Handball in Haching e.V.“ an den „TSV Unterhaching 1910 e.V.“ der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung hat die Änderungen der Satzung gebilligt und einstimmig beschlossen die Paragraphen zu ändern.

II

Es wurde über die noch notwendigen Aktivitäten bis zur Eintragung des Vereins diskutiert.

Um 21:30 Uhr wurde die Mitgliederversammlung geschlossen

Allmendinger	Sven	31.10.2007 Datum	 Unterschrift
Brenner	Thomas	31.10.2007 Datum	 Unterschrift
Dietner	Zoran	31.10.07 Datum	 Unterschrift
Gehler	Michael	31.10.07 Datum	 Unterschrift
Hermann	Ingo	31.10.2007 Datum	 Unterschrift
Heydenreich	Klaus	31.10.2007 Datum	 Unterschrift
Pfeiffer	Markus	31.10.2007 Datum	 Unterschrift
Pietsch	Peter	31.10.2007 Datum	 Unterschrift
Schlecht	Thomas	31.10.2007 Datum	 Unterschrift
Witte	Timo	31.10.2007 Datum	 Unterschrift